

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2019 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Christian Dirsch  
Gabriele Dirsch  
Andreas Horner  
Dr. Stephan Junger  
Hans-Jürgen Leyh  
Wolfgang Meyer  
Doris Michaelis  
Annemarie Paulus  
Dr. Christian Pfeiffer  
Tassilo Schäfer  
Christa Schmucker-Knoll  
Wolfgang Seuberth  
Christian Sprogar

#### **Verwaltung**

Helmut Racher  
Tobias Zentgraf

#### **Schriftführerin**

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Johannes Eger  
Johannes Karl  
Bärbel Rhades

familiäre Gründe  
berufliche Gründe  
familiäre Gründe

## Tagesordnung:

1. **Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017**
2. **Aufgabenerledigung durch private Dritte; Prüfung von Übertragungsmöglichkeiten**
3. **Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth**
  - 3.1 Ladung zu Sitzungen mit dem Ratsinformationssystem
  - 3.2 Abgrenzung der Befugnisse von Gemeinderat und Bauausschuss bei Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben
4. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:45 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

**GRM C. Dirsch** weist darauf hin, dass der Sitzungsbeginn nicht um 19:30 Uhr war, sondern um 19:45 Uhr. **GRM Leyh** merkt an, dass in der Anwesenheitsliste der Hinweis bei GRM Rhades „anwesend ab 19:45 Uhr“ auch entfallen kann.

Weitere Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2018 werden nicht erhoben.

Zu Beginn der Sitzung stellt der **Vorsitzende** Frau Suzana Heumann vor, die seit 1. Januar 2019 bei der Gemeinde Bubenreuth beschäftigt ist.

### **Lfd. Nr. 1 - Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017**

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 wurde gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Bubenreuth nimmt von der Jahresrechnung 2017 Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss, sie zu prüfen.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 2 - Aufgabenerledigung durch private Dritte; Prüfung von Übertragungsmöglichkeiten**

Aufgaben, die die Gemeinde wahrnimmt, sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung). Auf diese sogenannte „Privatisierungsklausel“ nimmt Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum kommunalen Unternehmensrecht vom 03.03.2003 (AllMBl Nr. 3, S. 57 und 58) Bezug; dort heißt es:

„Die Gemeinden sollen diese Prüfung (*ob Aufgaben von Dritten erledigt werden können; Anm. d. Verf.*) mindestens alle fünf Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen. Steht die Gemeinde vor einer Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines Unternehmens im Sinne von Art. 86 GO, kommt die Prüfung in Frage, ob sie (bei freiwilligen Aufgaben) die Aufgabe überhaupt behalten oder (bei freiwilligen und bei Pflichtaufgaben) Dritte zur Durchführung heranziehen soll. Gerade bei Bildungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Entsorgungseinrichtungen soll untersucht werden, ob durch Privatisierungen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwirklicht werden kann. Dabei sind auch mögliche Verbesserungen des Angebots zu berücksichtigen.“

Die Privatisierungsklausel wurde 1994 in die Gemeindeordnung eingefügt. Sie widerspiegelt eine bis etwa 2009 vorherrschende allgemeine Tendenz zur Privatisierung von staatlichen und kommunalen Aufgaben, die auch Private sachgerecht erledigen können. Sie enthält allerdings kein „Privatisierungsgebot“, sondern lediglich die Verpflichtung zur Überprüfung, ob nicht eine Privatisierung in Betracht käme (siehe Bauer/Böhle/Ecker, Kommentar zu den bayerischen Kommunalgesetzen, RN 19 zu Art. 61 GO).

Eine Übertragung kommt nach dem Gesetzeswortlaut nur in Betracht, wenn das betreffende private Unternehmen die Aufgabe – aus Sicht der Gemeinde und ihrer Angehörigen – mindestens ebenso gut erledigen kann. Da jedoch jede Änderung mit gewissen Risiken behaftet ist, wird letztlich eine Übertragung nur dann ernsthaft zu erwägen sein, wenn damit eine spürbare Verbesserung zu erwarten ist. Als Verbesserung ist dabei eine wirtschaftlichere Erledigung bei gleichbleibender Leistung oder eine Verbesserung der Leistung bei gleichbleibenden Kosten anzusehen (a.a.O., RN 23).

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Alle in Bubenreuth derzeit betriebenen Kindertagesstätten sind in nichtkommunaler (auch privater) Trägerschaft.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird von einem privaten Unternehmen betrieben.

Angebote oder auch nur Anfragen Privater, die in gemeindlicher Trägerschaft befindliche Mittagsbetreuung zu übernehmen, liegen nicht vor.

Gleiches gilt für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

In der Betriebsführung der Wasserversorgung wird die Gemeinde von einem privaten Unternehmen unterstützt. Dieses würde die Anlage auch vollständig übernehmen, was jedoch nach unseren bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen zu einer Kostensteigerung und folglich auch Gebührenerhöhung führen dürfte, ohne dass davon eine Angebotsverbesserung zu erwarten wäre. Eine weitergehende Privatisierung oder auch nur Teilprivatisierung kommt damit allein schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Bisher hat noch kein privater Dritter Interesse an der Übernahme des Betriebs der Entwässerungsanlage bekundet.

Die laufenden Reinigungsarbeiten in den kommunalen Liegenschaften werden (wieder) von bei der Gemeinde angestelltem Personal durchgeführt. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass die Reinigungsleistungen von privaten Unternehmen zwar geringfügig kostengünstiger, aber nur in mangelnder Qualität und Zuverlässigkeit erbracht werden.

Die Gemeinde hat auf ausdrücklichen politischen Wunsch als „freiwillige Aufgabe“ eine Jugendmusikstätte geschaffen, nachdem sich der Musikverein aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr länger im Stande sah, Kindern und Jugendlichen Musikunterricht zu erteilen. Die Einstellung des Unterrichts oder seine Übernahme durch andere steht derzeit außer Frage.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Die Überprüfung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) hat ergeben, dass es derzeit nicht angezeigt ist, weitere kommunale Aufgaben von privaten Dritten erledigen zu lassen oder diese stärker einzubinden.

Eine Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines Unternehmens im Sinne von Art. 86 GO steht nicht an.

**Anwesend: 14 / mit 11 gegen 3 Stimmen**

## **Lfd. Nr. 3 - Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth**

### **Lfd. Nr. 3.1 - Ladung zu Sitzungen mit dem Ratsinformationssystem**

In einem Normenkontrollverfahren hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) auch mit der Zulässigkeit und Ordnungsgemäßheit der Sitzungsladung per Ratsinformationssystem befasst und dabei bestehende Rechtsunsicherheiten nunmehr beseitigt. In dem der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Fall entsprach das von der Gemeinde praktizierte elektronische Ladungsverfahren nach Auffassung des BayVGH zwar dem von Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung gesetzten Rahmen, nicht jedoch der Geschäftsordnung,

die sich der dortige Gemeinderat gegeben hatte. Dies führte zur Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats und folglich zur Unwirksamkeit der im Normenkontrollverfahren angegriffenen Satzung.

Der Bayerische Gemeindetag (BayGT) hat als Folge der gerichtlichen Entscheidung seine Geschäftsordnungsmuster überarbeitet und den Gemeinden empfohlen, ihre elektronischen Ladungsverfahren sowie ihre Geschäftsordnungen zu überprüfen und an die weiterentwickelte Rechtsprechung anzupassen.

Nach Auffassung der Verwaltung muss unser in der Geschäftsordnung (GesO) geregeltes elektronisches Ladungsverfahren nicht geändert werden, so dass es mit einer lediglich sprachlichen Überarbeitung der entsprechenden Textstellen der Geschäftsordnung sein Bewenden haben kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, § 23 GesO wie folgt neu zu fassen:

### **Beschluss:**

Paragraf 23 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth erhält folgende Fassung:

#### „§ 23

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird mit elektronischer Post (E-Mail) an ein von dem jeweiligen Gemeinderatsmitglied schriftlich benanntes elektronisches Postfach (E-Mail-Adresse) eine Information versandt, dass die Ladung samt Tagesordnung in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) auf dem Server der Gemeinde abrufbar ist. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt die Einladung samt Tagesordnung als zugegangen, wenn die E-Mail im elektronischen Postfach des Gemeinderatsmitglieds oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit deren Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in elektronischer Form im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 3.2 - Abgrenzung der Befugnisse von Gemeinderat und Bauausschuss bei Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung (GesO) ist der Bauausschuss ein beschließender Ausschuss und entscheidet anstelle des Gemeinderats „über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans; im Übrigen nur, wenn und soweit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes oder sonstiger wichtiger gemeindlicher Belange nicht zu befürchten steht“ (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a GesO).

Der Bauausschuss entscheidet damit praktisch immer über die Erteilung des Einvernehmens, es sei denn ein Bauvorhaben im (unbeplanten) Innenbereich oder im Außenbereich könnte das Ortsbild oder sonstige wichtige Belange beeinträchtigen.

Davon unberührt bleibt die Entscheidungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters, der über das Einvernehmen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und für bauliche Anlagen bis 10 m Höhe entscheidet, wenn sie nicht im Außenbereich errichtet werden sollen.

Die Prüfung, welches gemeindliche Organ für die Behandlung eines Bauantrags nach den oben beschriebenen Kriterien zuständig ist, muss dabei stets die Verwaltung vornehmen, was angesichts der umfangreichen Differenzierungen nicht immer einfach ist – besonders die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Gemeinderat und dem Bauausschuss hat schon zu Irritationen geführt, denn sie richtet sich einzig nach der Einschätzung der Verwaltung, ob das Ortsbild oder ein sonstiger wichtiger gemeindlicher Belang beeinträchtigt werden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass künftig der Bauausschuss über das Einvernehmen bzw. sonstige Zustimmungen aller Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und im (unbeplanten) Innenbereich entscheidet, wobei es ihm in kritischen Fällen selbstverständlich (weiterhin) unbenommen bleibt, die Entscheidung an den Gemeinderat zurückzugeben.

Im Gegenzug sollte ausnahmslos der Gemeinderat über das Einvernehmen zu Bauvorhaben im Außenbereich entscheiden, auch dann – wofür bisher der Bauausschuss zuständig ist –, wenn das Vorhaben (nach überschlägiger Prüfung durch die Verwaltung) keine Beeinträchtigung des Ortsbildes oder sonstiger wichtiger gemeindlicher Belange befürchten lässt. Dies erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass Außenbereichsvorhaben stets kurz- oder langfristige städtebauliche Planungen der Gemeinde und damit deren Belange gefährden können – diese Planungen obliegen jedoch jetzt schon dem Gemeinderat (siehe § 2 Nr. 20 GesO). Die vorgeschlagene Änderung führt zu der h.E. erforderlichen Bündelung der Kompetenzen für den Außenbereich beim gemeindlichen Hauptorgan.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, wenn und soweit sie nicht im Außenbereich errichtet werden sollen; die Vorberatung von Außenbereichsvorhaben bleibt dem Ausschuss unbenommen,“

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 4 - Kenntnisnahmen und Anfragen</b>
---

**Der Vorsitzende informiert über folgendes:**

Anlässlich des 100. Geburtstages von Senator Altbürgermeister Hans Paulus wird die Gemeinde eine Gedenkbriefmarke herausgeben. Am 3. Juni wird bei einer Gedenkfeier ein Kranz am Grab von Hans Paulus niedergelegt werden.

Die gefährliche Stelle im Kreuzungsbereich Hans-Paulus-Straße / Neue Straße / Hauptstraße / Scherleshofer Straße wird entschärft. Da die Fahrbahn dort sehr breit ist, stehen beim Linksabbiegen oft drei Fahrzeuge nebeneinander, die sich gegenseitig die Sicht auf den fließenden Verkehr nehmen.

Auf Vorschlag des Polizei und des Landratsamtes wird der Einmündungsbereich durch eine rund zwei Meter breite Sperrfläche eingeeengt.

Am 10. August findet in Schönbach das 25. Grenzfest statt, bei der auch die Egerländer Geigenbauerkapelle aus Bubenreuth spielen wird. Er lädt die Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich an, an dieser Fahrt teilzunehmen.

**GRM Meyer** stellte mit Schreiben von 24.1.2019 folgende Anfragen:

**1. Hochwasserschutz Bauabschnitt 2B**

Im Bauausschuss am 17.04.18 hat Herr Franz ausführlich über den Status des Hochwasserschutzes berichtet. Die Aussage war damals, dass noch grundstückrechtliche Fragen bis Mai 18 zu klären sind und eine Fertigstellung für 2019 in Aussicht gestellt wird. Im Finanzplan wurden für das Jahr 2019 380.000 € eingestellt. Auf Anfrage der Freien Wähler im Bauausschuss am 11.12.18 wurde mitgeteilt, dass die grundstückrechtlichen Fragen immer noch nicht geklärt sind.

Was genau sind die Positionen der Gegenseite und warum kann die Gemeinde darauf nicht eingehen? Hat die Gemeinde bei der Klärung Hilfe von Bediensteten des Landratsamtes? Sofern erforderlich, bitte ich um Beantwortung in nichtöffentlicher Sitzung.

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Gemeinde zwischenzeitlich in einigermaßen konkreten Verhandlungen mit der DB AG ist; von dort kamen jetzt noch einige technische Fragen, deren Beantwortung etwas Zeit in Anspruch genommen hat, aber schon an die DB AG gesandt worden sind mit der Bitte um einen geeigneten Ortstermin. Genaue Positionen der Gegenseite gibt es nicht, es liegt an der DB AG dass es aus den verschiedensten Gründen so lange gedauert hat. Hilfe vom Landratsamt ist in diesem speziellen Fall nicht möglich.

## **2. Nachfrage zu Fahrradstellplätzen und Parkplätzen für Mobilitätseingeschränkte an der S- Bahn Station**

Seit Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs im September 2017 gibt es weder Fahrradstellplätze noch Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte. Im Bericht der EN vom 26.09.17 heißt es: „Die Bike & Ride-Anlage mit 30 Fahrradstellplätzen östlich der Bahn soll laut Bürgermeister Stumpf soll jedoch erst zum Ende des Jahres fertig werden“.

Jetzt nach 1,5 Jahren steht zwar fest, dass die Bahn 40 Plätze errichten muss und die Gemeinde Bubenreuth mindestens 50, aber eine Lösung zeichnet sich nicht ab. Ich werde von vielen Bürgern angesprochen, die das Provisorium Abstellen der Fahrräder im Durchgang als Zumutung empfinden.

Kann die Bahn mit der Wiederherstellung der Fahrradplätze rechtlich beliebig lange warten? An welchem Punkt genau kann die Gemeinde Bubenreuth nicht auf die Forderungen der Bahn eingehen?

Wer muss den barrierefreien Parkplatz errichten? Gibt es dazu zeitliche Vorgaben?

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass es eine unveränderte Sach- und Rechtslage gebe. Die Bahn muss nach unserer Auffassung die von ihr abgebauten Anlagen (Behindertenstellplatz und Fahrradabstellanlage), die mit Zuwendungen des Freistaats Bayern gebaut worden waren, wieder errichten. Bis wann ist uns nicht bekannt, ebenso nicht, wer das gegenüber der Bahn durchsetzen muss (Behörden des Freistaats als Zuwendungsgeber? EBA?).

Im Gegensatz dazu muss die Gemeinde überhaupt keine Fahrradstellplätze errichten, aber sie darf das natürlich und es ist ja von der Gemeinde wohl auch beabsichtigt. Die Gemeinde wird auch entsprechend gefördert (aus Bundes- und Landesmitteln und sogar kumulativ). Zur Errichtung einer gemeindlichen Anlage muss die Gemeinde aber erst die Flächen an der richtigen Stelle erwerben – das ist im Rahmen des für das Hoffeld erforderlichen Umlenungsverfahrens im Zuge eines Flächentausches vorgesehen.

## **3. Leittechnik Wasserwerk**

Für die Anpassung der Leittechnik im Wasserwerk waren 100.000 Euro eingeplant. Wie ist hier der Stand?

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Leittechnik im Wasserwerk, neben einigen anderen baulichen Veränderungen, noch in diesem Jahr umgesetzt werden wird. Aktualisiert Gelder sind für den Haushalt 2019 bereits vorgeschlagen, erste Angebote liegen auch schon vor. Eine energetische Sanierung der Pumpen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten, da diese bereits auf das nötige Niveau hier vor Ort angepasst sind. Eine Auswechslung nur aus

diesem Gesichtspunkt heraus wäre mit Sicherheit unwirtschaftlich. Sollten die Pumpen ausfallen bzw. „in den letzten Zügen“ liegen, kann auch energetisch nachgebessert werden.

#### **4. Bebauungsplan Hoffeld**

Laut Bürgermeister (Neujahresempfang) sind die notwendigen Grundstücke im Hoffeld erworben, um einen Bebauungsplan aufzustellen. Wann ist dies geplant? Werden dabei die Bauplanfestsetzungen vom 16.01.17 aus der Arbeitsgruppe „Hoffeld“ einfließen?

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die Planungen für das Hoffeld als eGE laufen. Der nochmalige Aufstellungsbeschluss wird vorbereitet. Die Festsetzungen für das eGE werden aus der früheren Planung übernommen.

**GRM Leyh** bittet den Finanzausschuss, für das Haushaltsjahr 2019 und die kommenden Jahre Gelder einzustellen zur Finanzierung der Absenkung von Gehwegen in Kreuzungsbereichen.

**GRM Leyh** schlägt vor, die Inschrift des Kriegerdenkmals auf dem Friedhof – „Die Gemeinde Bubenreuth gedenkt ihrer in beiden Weltkriegen Gefallenen“ – zu ergänzen mit einem Hinweis wie beispielsweise „und anderer Gewaltopfer dieser Welt“.

Der **Vorsitzende** bittet die Fraktionen, Vorschläge zu machen, welcher genaue Wortlaut dort mit aufgenommen werden soll.

**GRM Horner** verweist auf die Einbahnregelung beim Parkplatz der Mehrzweckhalle. Es fehlt dort noch ein Schild „Fahrradfahrer frei“.

**GRM C. Dirsch** bittet, dem Gemeinderat die vom VGN ermittelte Datengrundlage zur Verfügung zu stellen, die der Berechnung der Dimensionierung der Park & Ride-Anlage zugrunde gelegt wird.

**GRM Leyh** berichtet von der sehr schönen Jubiläumsveranstaltung „700 Jahre Stadt Schönbach“ in Schönbach/Luby, an der vier Personen aus Bubenreuth teilgenommen haben. Schönbachs Bürgermeister Vladimir Vorm hat eine sehr bemerkenswerte Rede gehalten.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 20:45 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin